

## **Entwurf einer Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, mit der die Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung 2009, HBV 2009) geändert wird**

Auf Grund der §§ 69 Abs. 1 und 71 Abs. 3 bis 6 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. I Nr. 212/2013, wird verordnet:

Die Verordnung über den sicheren Betrieb und die Änderung von Hebeanlagen (Hebeanlagen-Betriebsverordnung, BGBl. II Nr. 210/2009, zuletzt geändert durch die Verordnung BGBl. II Nr. 475/2013, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 lautet:

„(4) Über die regelmäßige Überprüfung ist von der Inspektionsstelle ein Inspektionsbericht (Befund) auszustellen und ein Vermerk in das Aufzugsbuch bzw. in das Anlagenbuch einzutragen. Mängel oder Gebrechen hat die Inspektionsstelle in den Inspektionsbericht (Befund) aufzunehmen und in das Aufzugsbuch bzw. in das Anlagenbuch einzutragen und eine Frist für ihre Behebung festzulegen. Eine Ausfertigung des Inspektionsberichts (Befundes) ist dem Betreiber zur Kenntnis zu bringen.“

2. § 4 Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 5

3. § 4 Abs. 7 entfällt.

4. § 4 Abs. 8 erhält die Bezeichnung Abs. 6

5. § 6 lautet:

### **„Betriebskontrolle**

§ 6. (1) Bei Aufzügen und Hebeeinrichtungen für Personen ist vom Betreiber zu kontrollieren, dass

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre oder eine Türe auf dem Lastträger (Fahrkorbttüre, Lastträgeretüre) geöffnet ist,
2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Notrufeinrichtung und/oder Sprechverbindung funktionsfähig ist,
5. der Notbremsschalter im Lastträger und/oder der Befehlsgeber zum Wiederöffnen der Türen und/oder die Schutzvorrichtung zum Umsteuern der Türschließbewegung wirksam sind,
6. die Beleuchtung im Lastträger und bei den Schachttürzugängen funktioniert,
7. die Schachttürwehrgitter und die Schachttüren nicht beschädigt sind,
8. keine für Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachttürzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
9. bei einer Lastträgeröffnung ohne Türe an der Schachtwand entlang der Bahn der türlosen Lastträgeröffnung keine gefahrbringenden Beschädigungen vorhanden sind und gegebenenfalls bewegliche Schwellen, Lichtschranken oder Lichtgitter funktionsfähig sind,
10. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(2) Bei Treppenschrägaufzügen ist vom Betreiber zu kontrollieren, dass

1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind und keine Stolper- und Sturzgefahr besteht,
2. in der unmittelbaren Umgebung keine für die Benutzer gefahrbringenden Zustände bestehen,
3. die übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Beleuchtung bei den Zugängen funktioniert,
5. die Notabschalteinrichtungen funktionieren,
6. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(3) Bei betretbaren und nicht betretbaren Güteraufzügen einschließlich Kleingüteraufzügen ist vom Betreiber zu kontrollieren, dass

1. der Lastträger nicht anfahren kann, solange eine Schachttüre oder Türe auf dem Lastträger (Fahrkorbttüre, Lastträgeretüre) geöffnet ist,

2. eine Schachttüre sich nicht öffnen lässt, solange sich der Lastträger außerhalb der Entriegelungszone dieser Türe befindet,
3. die übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Beleuchtung bei den Schachtzugängen und bei betretbaren Güteraufzügen auch im Lastträger funktioniert,
5. die Schachstumwehrung und die Schachttüren nicht beschädigt sind,
6. keine für Benutzer gefahrbringende Beschädigungen von Fußböden vor den Schachtzugängen und im Lastträger vorhanden sind,
7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(4) Bei Fahrtreppen und Fahrsteigen ist vom Betreiber zu kontrollieren, dass

1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind und keine Stolper- und Sturzgefahr besteht,
2. in der unmittelbaren Umgebung keine für die Benutzer gefahrbringenden Zustände bestehen,
3. die Beleuchtung funktioniert,
4. die Balustraden, Stufen oder Paletten und Kammzäune nicht beschädigt sind,
5. die Handläufe keine gefährlichen Beschädigungen aufweisen und ordnungsgemäß umlaufen,
6. die Notabschalteneinrichtungen funktionieren,
7. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(5) Bei Hubtischen ist vom Betreiber zu kontrollieren, dass

1. an den Zu- und Abgängen freie Räume als Stauräume vorhanden sind und keine Stolper- und Sturzgefahr besteht,
2. in der unmittelbaren Umgebung keine für die Benutzer gefahrbringenden Zustände bestehen,
3. die übliche Haltegenauigkeit in den Haltestellen vorhanden ist,
4. die Beleuchtung bei den Zugängen funktioniert,
5. die Notabschalteneinrichtungen funktionieren,
6. die Benutzerhinweise lesbar und aktuell sind.

(6) Neben den Kontrollen nach Abs. 1 bis 5 sind auch jene Kontrollen durchzuführen, die zusätzlich in der Betriebsanleitung vorgesehen sind.

(7) Wenn die Betriebskontrolle nachweislich entsprechend den zutreffenden im Anhang XIV der MSV 2010 (bis zu deren Inkrafttreten Anhang 3 der MSV, BGBl. Nr. 306/1994) und/oder im Anhang XVI der ASV 2008 verzeichneten harmonisierten Europäischen Normen und in deren Ermangelung entsprechend den zutreffenden im Anhang XVII der ASV 2008 oder im Anhang 2 der vorliegenden Verordnung verzeichneten Normen und technischen Spezifikationen erfolgt, wird davon ausgegangen, dass die Betriebskontrolle in organisatorischer, methodischer und sachlicher Hinsicht vollständig durchgeführt wurde.“

6. § 8 Abs. 1 lautet:

„Der Betreiber sorgt dafür, dass bei wahrgenommenen Mängeln oder Gebrechen die zu deren Behebung zweckentsprechenden Maßnahmen gesetzt werden.“

7. § 8 Abs.3 lautet:

„(3) Unfälle und außergewöhnliche Vorfälle sind unverzüglich der Behörde und der Inspektionsstelle zu melden.“

8. § 9 Abs1 Z 4 entfällt.

9. § 9 Abs. 1 Z 5 erhält die Bezeichnung Z 4.

10. § 9 Abs. 1. Z 6 erhält die Bezeichnung Z 5.

11: § 11 Abs. 1 lautet:

„Der Betreiber einer Hebeanlage sorgt dafür, dass in Aufzügen oder in Hebeeinrichtungen für Personen eingeschlossene Personen unverzüglich befreit werden.“

12. § 11 Abs. 2 lautet:

„Die Befreiungsmaßnahme hat nach Möglichkeit 30 Minuten nach Abgabe des Notrufs zu beginnen.“

*13. § 11 Abs. 3 1. Satz lautet:*

„Bei Aufzügen oder Hebeeinrichtungen für Personen muss zwischen den die Befreiungsmaßnahme setzenden Personen und den eingeschlossenen Personen eine in beide Richtungen bestehende Kommunikation ununterbrochen gegeben sein.“

*14. § 12 Abs. 2 entfällt:*

*15. § 13 entfällt.*

*16. § 14 entfällt.*

*17. § 15 erhält die Bezeichnung § 13*

*18. § 16 erhält die Bezeichnung § 14*

*19. § 17 erhält die Bezeichnung § 15*

*20. § 18 erhält die Bezeichnung § 16*

*21. § 19 erhält die Bezeichnung § 17*

*22. § 20 erhält die Bezeichnung § 18*

*23. § 21 erhält die Bezeichnung § 19*

*24. § 22 erhält die Bezeichnung § 20*

*25. § 23 erhält die Bezeichnung § 21*

*26. § 24 erhält die Bezeichnung § 22*

*27. § 25 erhält die Bezeichnung § 23*

*28. § 26 erhält die Bezeichnung § 24*

*29. § 27 erhält die Bezeichnung § 25*